



Leitfaden für die Leitung von Akademienvorhaben

(verabschiedet vom Vorstand am 08.06.2017)

Die Leitung eines Akademienvorhabens obliegt der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter und der Arbeitsstellenleiterin bzw. dem Arbeitsstellenleiter gemeinsam. Diese (zusammen AV-Leitung genannt) arbeiten in allen Fragen der Projektdurchführung und Projektentwicklung vertrauensvoll zusammen (GO § 12 (4)). Sie sorgen gemeinsam und im Zusammenwirken mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine erfolgreiche Bearbeitung aller Aufgaben.

- (1) Die AV-Leitung ist für die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität, die fachliche Entwicklung sowie die Einhaltung des geltenden Arbeits- und Zeitplanes verantwortlich. Hierzu führt sie regelmäßige Arbeitsbesprechungen durch.
- (2) Der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter obliegt die wissenschaftliche Verantwortung für das Vorhaben. Sie bzw. er nimmt die Aufgabe nach Maßgabe des Projektantrags, des Bewilligungsbescheids und der Ergebnisse der Evaluationen und Durchführungskontrollen wahr und ist gegenüber der Arbeitsstellenleiterin bzw. dem Arbeitsstellenleiter in fachlichen Angelegenheiten weisungsbefugt.
- (3) Die Arbeitsstellenleiterin bzw. der Arbeitsstellenleiter verantwortet die Umsetzung des gemeinsam mit der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter festgelegten Arbeitsplanes. Sie bzw. er ist in fachlicher und disziplinarischer Hinsicht Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie bzw. er übt diese Funktion im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten im Rahmen der im Arbeitsplan genannten fachlichen Vorgaben aus.
- (4) Mitglieder der AV-Leitung führen im Sinne einer vertrauensvollen Kommunikation mit jeder Mitarbeiterin bzw. jedem Mitarbeiter regelmäßig Arbeitsgespräche durch.
- (5) Die AV-Leitung erteilt das Imprimatur für die Publikationen des jeweiligen Akademienvorhabens. Zur formalen Kontrolle wird die Titelei der Vorhabenpublikation der Wissenschaftsadministration zur Bestätigung vorgelegt.
- (6) Die AV-Leitung bereitet gegebenenfalls einen Antrag zur Verlängerung des Akademienvorhabens vor.
- (7) Die Arbeitsstellenleiterin bzw. der Arbeitsstellenleiter ist Ansprechperson der Akademie in allen das Vorhaben betreffenden administrativen Angelegenheiten.
- (8) Bei Konfliktfällen zwischen Projektleiterin bzw. Projektleiter und Arbeitsstellenleiterin bzw. Arbeitsstellenleiter findet § 21 (2) der Geschäftsordnung Anwendung.
- (9) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt Gespräche mit der AV-Leitung. Sie dienen der Sicherung der Qualitätsstandards, der Projektentwicklung und gegebenenfalls zur Identifikation projektspezifischer Probleme.
- (10) Die disziplinarische Aufsicht über die Arbeitsstellenleiterin bzw. den Arbeitsstellenleiter übt die Präsidentin bzw. der Präsident aus. Sie bzw. er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf die Wissenschaftsdirektorin bzw. den Wissenschaftsdirektor delegieren.